

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der AZ-Montagetechnik Andreas Zaun

1 Geltungsbereich der Bedingungen :

Aufträge werden von uns nur zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals bei oder nach Vertragsabschluß ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns

2 Angebot und Vertragsabschluß:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sowie deren Änderung und Ergänzung werden erst durch unsere schriftliche

2.2 Bestätigung für uns verbindlich.

2.3 Angebote, Kostenvorschläge, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; wir behalten uns auch ohne ausdrücklichen Hinweis das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte vor.

2.4 Die Angaben über Maße, Gewichte, Qualität, Farben enthalten ebenso wie Zeichnungen und Montageskizzen nur Annäherungswerte. Dies gilt entsprechend für Angaben unserer Vorlieferanten. Geringfügige Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt, Zeichnungen, Warenmustern o.ä. sind gelegentlich nicht vermeidbar und begründen keine Gewährleistungsrechte oder sonstige Einwendungen des Kunden; wesentliche Abweichungen vom Vertragsinhalt werden vor ihrer Ausführung mit dem Kunden besprochen und abgestimmt.

2.5 Wenn nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen unserer Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unsere Ansprüche insbesondere auf Zahlung des Werklohn/Kaufpreises gefährdet sein könnte, sind wir berechtigt, unsere Leistung von der sofortigen, ggfs. Vorherigen Zahlung des Werklohn/Kaufpreises abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde berechtigt ist, Schadensersatz zu fordern.

2.6 Erhöhen sich nach Vertragsabschluß die Materialkosten infolge eines von uns nicht vorherzusehenden Umstandes um mehr als 10% netto, sind wir berechtigt, dem Kunden die erhöhten Kosten in Rechnung zu stellen; diese Regelung gilt nicht, wenn unsererseits Lieferung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Vertragsabschluß zugesagt worden ist.

3. Preise :

3.1 Die Preise verstehen sich ab Lager/Lieferwerk ausschließlich Verpackungskosten und zzgl. Der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer, soweit diese nicht ausdrücklich bereits im Angebot ausgewiesen ist.

3.2 Sofern die Lieferung nicht durch uns erfolgt geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder den Kunden auf diesen über. Versicherungen gegen Transportschäden und Transportverluste werden von uns nur auf seinen Namen abgeschlossen; etwaige Transportschäden sind unmittelbar zwischen dem Kunden und der Versicherung zu regulieren.

4. Lieferung :

4.1 Lieferfristen und -termine werden von uns unverbindlich bestätigt. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen werden ausgeschlossen, sofern uns keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt

4.2 Wird der von uns verbindlich bestätigte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Rücktritt zu erklären. Auch in diesem Fall sind Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer 4.1 ausgeschlossen.

4.3 Teillieferungen sind zulässig und berechtigen zur gesonderten Rechnungsstellung.

5. Zahlungsbedingungen :

5.1 Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zahlbar.

5.2 Wir sind berechtigt, 40% des vereinbarten Werklohn/Kaufpreises nach Auftragsbestätigung durch schriftliche Anforderung beim Kunden fällig zu stellen. Sind wir mit der Montage beauftragt, sind weitere 40% fällig nach Durchführung der Rohmontage. Die restlichen 20% sind nach endgültiger Fertigstellung unserer Leistung mit der Schlußrechnung zur Zahlung fällig.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber vorbehaltlich ihrer Kontierungsmöglichkeit angenommen, daraus entstehende Kosten und Spesen trägt in voller Höhe der Kunde. Werden Zahlungen gestundet oder gerät der Kunde in Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; in Falle des Verzuges des Kunden werden überdies sämtliche Zahlungsansprüche gegen ihn sofort fällig.

5.4 Forderungen des Kunden gegen uns können nicht abgetreten werden. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Werklohn/Kaufpreisansprüchen nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderung nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Gewährleistung :

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm übersandte Unterlagen, Angebote, Skizzen, Zeichnungen wie sonstiges unverzüglich auf Vollständigkeit wie Fehler zu überprüfen. Der Kunde hat Veränderungen der örtlichen Situation gegenüber dem Zeitpunkt bei Vertragsabschluß/Aufmaß durch uns unaufgefordert schriftlich mitzuteilen; zusätzliche Arbeiten unsererseits, die auf einer Veränderung der örtlichen Gegebenheiten nach Vertragsabschluß beruhen, sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten, und zwar wahlweise nach Aufmaß bzw. Stückpreis und auf Stundenlohnbasis. Der Kunde ist verpflichtet, während der Installationszeit durch uns für eine ordnungsgemäße Abdeckung der Einrichtung zu sorgen, und zwar auf seine Kosten. Dem Kunden ist bekannt, daß bei der Montage Schäden entstehen können. Der Kunde ist verpflichtet, diese sofort und auf schriftlichem Wege bei uns zu melden, andernfalls sind wir von jedweder Haftung frei.

6.2 Der Kunde hat unsere Arbeiten nach Fertigstellung abzunehmen und hierbei zu untersuchen. Mängel/unfertige Arbeiten die bei sorgfältiger Kontrolle erkennbar sind, müssen bei der Abnahme oder spätestens binnen einer Woche danach schriftlich gerügt werden. Bei nicht erkennbaren Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mängel die wir einzustehen haben, verpflichten uns, die mangelhaften Teile nachzubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern; mangelhafte Teile sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder einer zugesagten Ersatzlieferung binnen einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist, kann Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden.

6.3 Generell werden von uns bestimmte Eigenschaften des Gewerkes oder des Materials nicht im Rechtssinne zugesichert.

6.4 Eigenmächtige Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden führen zum Ausschluß sämtlicher Gewährleistungsansprüche. In jedem Falle der Gewährleistung sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern uns kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln angelastet werden kann. Die Geltendmachung mittelbarer Schäden oder etwaige Mangelgeschäden ist ausgeschlossen; die Verjährungsfristen für sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche auch in positiver Vertragsverletzung richten sich nach Paragraph 638 BGB.

7 Eigentumsvorbehalt :

7.1 Sämtliche Teile und Anlagen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Unser Eigentum bleibt bestehen, bis die betreffende Lieferung und alle Forderungen aus anderen Lieferungen oder sonstigen Verträgen restlos von dem Kunden bezahlt sind.

7.2 Die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Für den Fall der Weiterveräußerung von uns gelieferter Teile tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung zu seinen Gunsten entstehenden Forderungen wie sonstige Ansprüche gegen seinen Abnehmer sicherungshalber an uns ab bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Der Kunde ermächtigt uns hiermit, die an uns abgetretene Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Abnehmer erforderlich sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde räumt uns hiermit unwiderruflich ein Betretungsrecht auf dem Grundstück/Bauwerk ein.

8 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Teilnichtigkeit